

SPORTJUGEND WOLFSBURG



Im StadtSportBundWolfsburg e.V.

Jugendordnung der Sportjugend Wolfsburg

Fassung durch Beschluss der Vollversammlung der Sportjugend
Wolfsburg am 23. Februar 2018 in Wolfsburg

Verfasst von:

Sportjugend Wolfsburg

Ort:

Wolfsburg

Datum:

23.02.2018

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	I
1. Name, Sitz und Zweck.....	1
1.1. Name und Mitgliedschaft	1
1.2. Sitz der Sportjugend Wolfsburg	1
1.3. Grundsätze der Sportjugend Wolfsburg.....	1
1.4. Aufgaben der Sportjugend Wolfsburg	1
2. Organe.....	2
2.1. Die Organe der Sportjugend Wolfsburg	2
2.2. Die Vollversammlung der Sportjugend Wolfsburg.....	2
2.2.1. Aufgaben der Vollversammlung	3
2.2.2. Wahlen und Anträge	3
2.3. Der Vorstand der Sportjugend Wolfsburg	4
3. Sonstige Bestimmungen.....	5
3.1. Vertretung	5

1. Name, Sitz und Zweck

1.1. Name und Mitgliedschaft

Die Sportjugend Wolfsburg ist die Jugendorganisation des StadtSportBundes Wolfsburg e.V. (kurz: SSB).

Sie besteht aus den „jungen Menschen“ der Mitgliedsvereine des SSB und den gewählten Jugendvertreter/innen.

1.2. Sitz der Sportjugend Wolfsburg

Über den Sitz der Geschäftsstelle beschließt der gewählte Vorstand unter Berücksichtigung der Zusammenarbeit mit dem SSB.

1.3. Grundsätze der Sportjugend Wolfsburg

Die Sportjugend des SSB führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung und Verwaltung der ihr zufließenden Mittel. Sie bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der „jungen Menschen“ ein. Sie ist parteiungebunden und beachtet die Menschenrechte.

1.4. Aufgaben der Sportjugend Wolfsburg

Sportjugend im SSB sind insbesondere:

- Vertretung von jungen Menschen inner- und außerhalb des Sports
- Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- Außerschulische Jugendbildung
- Anregung und Förderung von Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung der „jungen Menschen“ in ihren Angelegenheiten
- Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe, anderen Jugendorganisationen, sowie Bildungseinrichtungen

2. Organe

2.1. Die Organe der Sportjugend Wolfsburg

Die Organe der Sportjugend sind:

- Die Vollversammlung
- Der Vorstand

2.2. Die Vollversammlung der Sportjugend Wolfsburg

Die Vollversammlung ist das höchste Organ der Sportjugend Wolfsburg, sie ist ordentlich und außerordentlich und wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens 6 Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die endgültige Tagesordnung wird 10 Tage vor dem Versammlungstermin auf der Internetseite der Sportjugend bekanntgegeben.

Die ordentliche Vollversammlung findet im gleichen zeitlichen Rhythmus wie der StadtSportTag des SSB Wolfsburg e.V. statt. Sie soll im 1. Quartal eines Kalenderjahres stattfinden.

Die Vollversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn ein entsprechender Beschluss gefasst wird. Dieser Beschluss bedarf einer einfachen Mehrheit.

Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein/seine Stellvertreter/in. Die Versammlung kann eine/n Versammlungsleiter/in wählen. Dieser Beschluss bedarf einer einfachen Mehrheit.

Die Vollversammlung setzt sich zusammen aus:

- dem Vorstand der Sportjugend
- den Delegierten der Wolfsburger Vereine
- den Vertretern der Fachverbände

Es wird ein Protokoll über die Versammlung erstellt und im Internet veröffentlicht.

2.2.1. Aufgaben der Vollversammlung

Die Aufgaben der Vollversammlung sind:

- Über grundsätzliche Angelegenheiten zu beraten und zu beschließen
- Entgegennahme und Beratung der Berichte des Sportjugendvorstandes
- Entlastung des Sportjugendvorstandes
- Wahl des Sportjugendvorstandes in den geraden Kalenderjahren
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Änderungen der Jugendordnung

2.2.2. Wahlen und Anträge

Jeder Verein besitzt eine Grundstimme und je angefangenen 300 Kindern und Jugendliche eine weitere Stimme. Jeder Fachverband verfügt über eine Stimme. Maßgeblich ist dabei die Mitgliederstatistik der Bestandserhebung per 01.01. des laufenden Jahres.

Eine Übertragung von Stimmrechten zwischen den Mitgliedsvereinen ist nicht möglich.

Ein/e Vertreter/in kann das Stimmrecht für max. 5 Stimmen für ihren/seinen Verein ausüben

Anträge zur Vollversammlung müssen mindestens 15 Tage vor der Vollversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.

Auf Grund eines mit 2/3-Mehrheit gefassten Beschlusses der Mitglieder des Sportjugendvorstandes oder auf einen mit ein Drittel der Mitglieder der Vollversammlung gefassten Antrages muss eine außerordentliche Vollversammlung innerhalb von 4 Wochen mit einer Ladefrist von 14 Tagen stattfinden.

Die Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt. Steht nur eine Person zur Wahl, wird offen abgestimmt, es sei denn, auf Antrag wird schriftliche Wahl beschlossen.

Nicht anwesende Bewerberinnen und Bewerber können gewählt werden, wenn vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft zur Annahme der Wahl hervorgeht.

2.3. Der Vorstand der Sportjugend Wolfsburg

Der Vorstand der Sportjugend im SSB setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden der Sportjugend Wolfsburg
- dem stellvertretenden / der stellvertretenden Vorsitzenden der Sportjugend Wolfsburg
- bis zu 5 Beisitzern / Beisitzerinnen
- Er wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Amtszeit endet mit Neuwahlen.

Aufgaben des Vorstandes:

- Umsetzung der Beschlüsse der Vollversammlung
- Entwicklung und Umsetzen von Konzepten zu zeitgemäßer und fortschrittlicher Jugendarbeit
- Die Vertretung der Sportjugend in anderen Gremien
- Einberufung von Arbeits- bzw. Projektgruppen und /oder Beauftragte zur Zwecke der Beratung und Unterstützung

Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an Sitzungen der Mitgliedsvereine und Fachverbände des SSB beratend teilzunehmen.

3. Sonstige Bestimmungen

3.1. Vertretung

Der Vorstand der Sportjugend vertritt die „Sportjugend Wolfsburg“ nach innen und außen.

Der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in sind untereinander vertretungsbe-rechtigt.

Im Verhinderungsfall wird durch den/die Vorsitzende/n bzw. dem/der Stellvertreter/in ein/e Beisitzer/in als Vertreter/in benannt.

Der/die Vorsitzende/r bzw. der/die Stellvertreter/in gehören gemäß §15 der SSB-Satzung dem Vorstand des SSB-Wolfsburg e.V. an.